



BAULEITPLANUNG DER STADT ERKELENZ BEBAUUNGSPLAN VI 2.ÄNDERUNG BLATT 1 M 1:500

- ERLÄUTERUNGEN:
- WR REINE WOHNGEBIETE
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
 - ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - VOR DEM SCHRÄGSTRICH HÖCHST-HINTER
 - DEM SCHRÄGSTRICH MINDESTGRENZE
 - GRUNDSTÜCKSFLÄCHENZAHLE
 - GESCHOSSENFÄCHENZAHLE
 - BAUGRENZEN
 - VERKEHRSFLÄCHEN
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIEN
 - GRÜNFLÄCHEN
 - PARKANLAGEN
 - SPIELFLÄCHEN
 - FLÄCHEN FÜR GARAGEN
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GEITUNGSBEREICHES
 - SCHRIFTLICHE FESTSETZUNG:
 - GARAGEN SIND NUR AUF DEN GEMÄSS NR. 13.1 DER PLANZEICHEN - VERORDNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
 - NEBENANLAGEN SIND NICHT ZUGELASSEN.

Maßstab 1:500

ur 58 Gemarkung Erkelenz Nr. 126 Kreis Erkelenz

Der Beauftragte
für die Wahrnehmung der Aufgaben des
Rathes und Bürgermeisters der Stadt Erkelenz
SITZUNG VOM 2.2.1972 GEMÄSS § 2 (1) UND (6)
BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. 1960 S. 341) BESCHLUSSEN
DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES VI
AUFZUSTELLEN UND OFFENZULEGEN
ERKELENZ, DEN 2.2.1972.
Der Beauftragte
für die Wahrnehmung der Aufgaben des
Rathes und Bürgermeisters der Stadt Erkelenz

DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG HAT MIT
ANLAGEN GEMÄSS § 2 (6) BBAUG. VOM
VOM RAT DER STADT ERKELENZ
AM 22.6.72 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
WORDEN
ERKELENZ, DEN 6.4.72.

DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST GEMÄSS
§ 11 BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBL. 1960 S. 341)
AM: GENEHMIGT WORDEN
AACHEN, DEN 22.6.1972
IM AUFGTRAGE:
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
STADTDIREKTOR

DIE PLANUNTERLAGE STIMMT MIT DER ANTLICHEN
KATASTERKARTE ÜBEREIN, DIE EINTRAGUNG DER
STADTBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH
EINDEUTIG
ERKELENZ, DEN